

Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Antragssteller*innen: Campus Grün, Juso HSG

Antrag: Das StuPa beschließt eine neue Satzung mit folgenden Änderungen:

| | |
|--|---|
| <p>§14 (1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn - das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt, - die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas unter 18 sinkt. Das Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den*die Rektor*in der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren. (2) Innerhalb der nächsten 8 Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden. Das kommissarische StuPa-Präsidium übernimmt die die Neuwahl betreffenden Aufgaben des StuPas, insbesondere die Festlegung des Wahltermins, im Einvernehmen mit der Wahlkommission. (3) Näheres regelt die Wahlordnung.</p> | <p>§14 (1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt. Das Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den*die Rektor*in der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren. Bis zur ersten Sitzung des neu gewählten StuPas bleibt das alte kommissarisch im Amt. (2) Innerhalb der nächsten 8 Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden. Der Wahltermin wird vom kommissarisch im Amt bleibenden StuPa festgelegt. (3) Näheres regelt die Wahlordnung.</p> |
|--|---|

Begründung:

Diese Satzungsänderung führt zu zwei Änderungen:

- 1. Das Studierendenparlament löst sich nicht mehr automatisch auf, wenn die Anzahl seiner Mitglieder auf unter 18 sinkt, sondern nur noch, wenn es dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließt.**

Die aktuelle Regelung kann dazu führen, dass einzelne Parlamentarier*innen durch ihren Rücktritt eine Auflösung des Studierendenparlaments erwirken, wenn das StuPa nur knapp über 17 Mitglieder hat. Dies ist nicht sinnvoll, zumal eine Auflösung mit hohen Kosten für die Studierendenschaft verbunden ist. Richtigerweise soll eine Auflösung weiterhin möglich sein, wenn eine große Mehrheit der Parlamentarier*innen sich diese wünscht, zum Beispiel, weil nur so die Arbeitsfähigkeit des StuPas wiederhergestellt werden kann.

- 2. Das Studierendenparlament bleibt auch nach dem Beschluss über seine Auflösung kommissarisch im Amt.**

Diese Regelung stellt sicher, dass das StuPa arbeitsfähig bleibt und wichtige Beschlüsse, für die Fristen eingehalten werden müssen (wie z.B. die Verabschiedung einer neuen

Beitragsordnung), auch im Zeitraum zwischen dem Beschluss über die Auflösung und der ersten Sitzung des neugewählten StuPas getroffen werden können.